

Klienten-Info

Ausgabe Oktober/2011

Inhalt:

1	STRAFEN UND GELDBÜßEN AB 2.8.2011 GENERELL NICHT ABZUGSFÄHIG!	1
2	KEST NEU: INKRAFTTRETEN ERST AB 1.4.2012	2
3	AKTUELLES AUS DEM LOHNSTEUER-RICHTLINIEN-WARTUNGSERLASS 2011	4
4	SÄMTLICHE KINDERBETREUUNGSKOSTEN FÜR FERIENBETREUUNG ABSETZBAR	5
5	FIRMENBUCH	4
6	SPLITTER	5

1 Strafen und Geldbußen ab 2.8.2011 generell nicht abzugsfähig!

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011) wurde die **Nichtabzugsfähigkeit von Strafen und Geldbußen verschärft**. Nach bisheriger Rechtslage (vor dem AbgÄG 2011) waren die durch das eigene (schuldhaft) Verhalten des Betriebsinhabers ausgelösten Strafen als **Kosten der privaten Lebensführung steuerlich nicht absetzbar**. Ausnahme: Die **steuerliche Absetzbarkeit von Strafen wurde allerdings dann anerkannt**, wenn es sich um ein **Fehlverhalten im Rahmen der normalen Betriebsführung** gehandelt hat und die **Bestrafung vom Verschulden unabhängig** war oder nur **geringes Verschulden** vorausgesetzt hat.

Demnach wurden bisher zB folgende Strafen steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt:

- Strafe bei Verstoß gegen Importpreisverordnung;
- Strafe für Bauführung durch den Baumeister vor der Baubewilligung, wenn der Baumeister vertraglich verpflichtet war, den Bau ungesäumt zu beginnen;
- Organmandat im Zusammenhang mit berufsbedingtem Entladen von Waren, Parken in zweiter Spur etc.

Mit Wirkung ab 2.8.2011 wurde durch das im Sommer im Parlament beschlossene AbgÄG 2011 die **generelle Nichtabsetzbarkeit von Strafen ausdrücklich im Einkommensteuergesetz (EStG) und im Körperschaftsteuergesetz (KStG) verankert**. Auch wenn der Gesetzgeber in den Erläuterungen diese Änderung überwiegend nur als Klarstellung bezeichnet, ergeben sich für die Praxis doch erhebliche Auswirkungen. Einerseits sind nämlich nach der neuen Rechtslage **sämtliche Strafen und Geldbußen**, die von Gericht, Verwaltungsbehörden oder von Organen der Europäischen Union verhängt werden, **steuerlich generell nicht**

absetzbar (nicht absetzbar sind daher auch die bisher steuerlich anerkannten Strafen im Rahmen der normalen Betriebsführung und mit geringem Verschulden, wie zB Organmandate für Falschparken), andererseits wurde der Katalog der nichtabzugsfähigen Aufwendungen noch explizit um **Zahlungen** erweitert, welche **strafähnlichen Charakter** haben, wie

- Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz (zB der neue 10%ige **Verkürzungszuschlag**) und
- Leistungen aus Anlass eines Rücktrittes von der Verfolgung nach der Strafprozessordnung oder dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (**Diversio**).

Hinsichtlich **Geldbußen bei Wettbewerbsrechtsverstößen** (zB Kartellstrafen) weisen die Erläuterungen zum AbgÄG 2011 darauf hin, dass der in diesen Geldbußen enthaltene **Abschöpfungsteil** nach bisheriger Verwaltungspraxis weiterhin **steuerlich absetzbar ist**, allerdings nur dann, wenn er gesondert ausgewiesen wird. Fehlt ein gesonderter Ausweis des Abschöpfungsanteils, ist die gesamte Kartellstrafe wegen des steuerlichen Aufteilungsverbots von Mischaufwendungen steuerlich nicht absetzbar!

Nicht betroffen vom steuerlichen Absetzverbot sind **Konventionalstrafen**, weil es sich bei diesen nicht um Strafen im rechtlichen Sinn, sondern um pauschalierten Schadenersatz handelt.

Das Absetzverbot für Strafen und Geldbußen gilt natürlich auch für **Kapitalgesellschaften** (wobei schon vor dem AbgÄG 2011 ein ausdrückliches Absetzverbot für Verbandsgeldbußen bestanden hat). Dabei ist allerdings Folgendes zu beachten: Wird zB bei einer GmbH der **Geschäftsführer bestraft** (zB mit der neuen Mindest-Zwangsstrafe von 700 € wegen verspäteter Offenlegung des Jahresabschlusses im Firmenbuch) und zahlt nicht der Geschäftsführer selbst diese Strafe, sondern die GmbH, so liegt nach Ansicht der Finanz in der Übernahme der Strafe durch die GmbH beim Geschäftsführer ein **steuerpflichtiger Vorteil aus dem Beschäftigungsverhältnis** vor, welcher beim Geschäftsführer Lohn- bzw Einkommensteuer sowie allenfalls SV-Beiträge und bei der GmbH selbst die üblichen Lohnnebenkosten (zB SV-Beiträge, DB-FLAF, Kommunalsteuer) auslöst. Dafür ist aber die Zahlung der Geldstrafe durch die GmbH (samt Nebenkosten) bei dieser dann **als Personalaufwand steuerlich absetzbar**.

2 KEST neu: Inkrafttreten erst ab 1.4.2012

Wie bereits Ende 2010 ausführlich berichtet wurde mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011)** eine **neue Vermögenszuwachsbesteuerung für Kapitalanlagen** (Wertpapier-KESt neu) eingeführt.

Nach der vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (siehe unten) geltenden **bisherigen Rechtslage** sind Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen im Privatbereich bekanntlich **innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist** als Spekulationsgewinne **voll steuerpflichtig** (bis zu 50 % Einkommensteuer), danach aber zur Gänze steuerfrei.

Im Rahmen der **neuen Vermögenszuwachsbesteuerung** werden **alle Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalanlagen** (zB Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, GmbH-Anteilen, Anleihen) **und Derivaten** (zB Differenzausgleich, Stillhalterprämie bei Optionen, Veräußerungsgewinne aus Derivaten) **generell und unabhängig von Behaltefristen mit 25 % KEST** besteuert. Die neue Steuer wird – wenn die Kapitalanlagen im Depot bei einer österreichischen Bank liegen – analog zur KEST auf Zinsen **von den Banken eingehoben** und an den Fiskus abgeführt. Befinden sich die Kapitalanlagen nicht bei einer österreichischen Bank im Depot, muss der Anleger selbst die Einkünfte in seiner Einkommensteuererklärung deklarieren und werden diese dann bei der Steuerveranlagung mit 25 % besteuert.

Die neuen Besteuerungsgrundsätze gelten sowohl für **Kapitalanlagen im Privatvermögen natürlicher Personen** (mit einigen Besonderheiten auch für Kapitalanlagen im Betriebsvermögen) als auch – mit bestimmten Ausnahmen – für **außerbetriebliche Kapitalanlagen von Körperschaften** (zB Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechts) und für **Privatstiftungen**. Zur Gänze ausgenommen von den neuen Bestimmungen sind alle Körperschaften, die aufgrund ihrer Rechtsform buchführungspflichtig sind (GmbH, AG, Genossenschaften udgl), da bei diesen alle Veräußerungsgewinne als betriebliche Einkünfte schon nach geltender Rechtslage der 25%igen Körperschaftsteuer unterliegen.

Nach den Bestimmungen des BBG 2011 sollte die neue Wertpapierzuwachssteuer mit 1.10.2011 in Kraft treten. Aufgrund einer gemeinsamen Beschwerde zahlreicher österreichischer Banken hat der **Verfassungsgerichtshof** das **Inkrafttreten** aber mit Entscheidung vom 16.6.2011, G 18/11, als zu kurzfristig **aufgehoben**. Als Reaktion hat der Gesetzgeber **mit dem AbgÄG 2011 das Inkrafttreten nunmehr um 6 Monate auf den 1.4.2012 verschoben**. Die von der neuen Wertpapierbesteuerung betroffenen **Banken müssen daher die 25%ige KEST auf realisierte Wertsteigerungen von Kapitalanlagen und Derivaten erst für Verkäufe ab 1.4.2012 einheben**.

- **Betroffene Wertpapiere**

Die **neue Steuerpflicht für realisierte Wertsteigerungen** gilt nur für neu angeschaffte Kapitalanlagen (so genannter „Bestandsschutz“), und zwar bei **Anteilen an Kapitalgesellschaften** (insbesondere Aktien und GmbH-Anteile) und **Investmentfonds für Anschaffungen nach dem 31.12.2010** und bei **allen anderen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen und Derivate) für **Anschaffungen nach dem 31.3.2012**. Mit anderen Worten: **Alle bis 31.12.2010 noch erworbenen Aktien und Investmentfonds können nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei veräußert werden! Auf Grund einer Sonderregelung können aber alle anderen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen und Derivate) nur dann nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei veräußert werden, wenn sie bis zum 30.9.2011 erworben wurden** (zur Sonderregelung für Anschaffungen zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 - siehe unten).

- **Verlängerung der Spekulationsfrist**

Damit es durch die **Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunktes auf den 1.4.2012** zu **keiner Besteuerungslücke** kommt, wird durch eine **Verlängerung der Spekulationsfrist bis 31.3.2012** durch das AbgÄG 2011 sicher gestellt, dass bei **allen ab 1.1.2011 erworbenen Kapitalanteilen** (insbesondere Aktien und GmbH-Anteilen) und **Investmentfondsanteilen** auch bei einer Veräußerung vor dem 1.4.2012 die Gewinne jedenfalls noch nach **bisheriger Rechtslage mit bis zu 50% Einkommensteuer als Spekulationsgewinne besteuert werden**. Eine zB im Jänner 2011 erworbene Aktie unterliegt daher auch noch der Spekulationsbesteuerung, wenn sie erst im März 2012 (also nach 14 Monaten) mit Gewinn veräußert wird. Weiters gilt **bei allen anderen nach dem 30.9.2011 und vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate) **jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung** (zB Glattstellung, Differenzausgleich) **als steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft** (Einkommensteuer bis 50%). Alle **Veräußerungen von Kapitalanlagen nach dem 31.3.2012** unterliegen dann aber jedenfalls schon der **neuen Wertpapiergewinnsteuer von 25%**.

Wer als steuerehrlicher Anleger daher zB bei einer ab 1.1.2011 erworbenen Aktie (= Neuanlage) seinen Gewinn steuergünstig lukrieren will, sollte bis 1.4.2012 warten, da der Kursgewinn dann nur mehr mit 25% und nicht mit bis zu 50% besteuert wird.

- **Besonderheiten im betrieblichen Bereich**

Die neue Vermögenszuwachsbesteuerung gilt – wie die Endbesteuerung der Zinsen – grundsätzlich **auch im betrieblichen Bereich von einkommensteuerpflichtigen Unternehmen**. Dabei sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen, die zum Teil durch das AbgÄG 2011 klargestellt wurden:

- Anschaffungsnebenkosten sind – anders als im Privatbereich – bei der Ermittlung des steuerlich relevanten Veräußerungsgewinnes oder –verlustes zu berücksichtigen.
- Verluste aus Teilwertabschreibungen oder aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (inklusive Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) können – im Hinblick auf die Steuerpflicht der Gewinne mit nur 25% - zwar nur zur Hälfte abgesetzt werden, dafür aber nach Ausgleich mit den betrieblichen Gewinnen auch mit sämtlichen anderen Einkünften ausgeglichen werden.
- Ein insgesamt danach verbleibender Verlust kann in Folgeperioden vorgetragen und ebenfalls mit allen anderen Einkünften aus Folgeperioden ausgeglichen werden.

3 Aktuelles aus dem Lohnsteuer-Richtlinien-Wartungserlass 2011

Im kürzlich veröffentlichten Wartungserlass zu den LStR sind vor allem gesetzliche Änderungen aufgrund des BBG 2011 und des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2010 enthalten. Im Folgenden werden einige wichtige Neuerungen für die Praxis dargestellt:

- **Jobticket**

Mit dem BBG 2011 wurde die Regelung über den steuerfreien Werkverkehr ausgeweitet. Arbeitnehmer, die grundsätzlich Anspruch auf ein Pendlerpauschale haben, können seit 2011 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt bekommen. Steuerbegünstigt ist nach Ansicht der Finanz nur die Überlassung einer nicht übertragbaren Streckenkarte. Die Rechnung über den Kauf muss auf den Arbeitgeber lauten und den Namen des Arbeitnehmers aufweisen (der reine Kostenersatz wäre daher steuerpflichtig!).

- **Klarstellung zu den „sonstigen Bezügen“**

Nach vielen Diskussionen im Jahr 2010, unter welchen Voraussetzungen es weiterhin möglich ist, Prämien, Tantiemen und Jahresprovisionen im Folgejahr in 14 Teilbeträgen auszuzahlen, wobei 12 Teilbeträge als sechstelerhöhende laufende Bezüge und 2 Teilbeträge als mit 6 % steuerpflichtige sonstige Bezüge besteuert werden, finden sich im Wartungserlass weitere Klarstellungen zu diesem Thema. Vereinbarungen, die eine Sechsteloptimierung ermöglichen, müssen schriftlich Regelungen über den Anspruch und die Auszahlungsmodalität enthalten. Die Vereinbarung muss bereits vor Auszahlungsbeginn getroffen werden. Nach Auszahlung eines Teilbetrages darf die vereinbarte Auszahlungsmodalität nicht mehr abgeändert werden. Wird auf Grund einer Vereinbarung eine Jahresprämie laufend akontiert, ist die Endabrechnung als sonstiger Bezug zu behandeln (und kann daher zur Sechsteloptimierung nicht mehr in Raten ausbezahlt werden). Werden Provisionen auf vertraglicher Grundlage in die Berechnung der Sonderzahlungen einbezogen oder wird eine Superprovision gewährt, stellen diese Bezugsteile begünstigte Sonderzahlungen dar.

- **Haftung bei Beauftragung zur Erbringung von Bauleistungen**

Seit 1.7.2011 besteht bei Weitergabe von Bauleistungen eine Haftung des Auftraggebers für lohnabhängige Abgaben des beauftragten Bauunternehmens (Subunternehmers). Die Voraussetzungen sind weitgehend ident mit jenen im Bereich der Sozialversicherung. Die Haftung für lohnabhängige Abgaben besteht aber auch für (ausländische) beauftragte Unternehmen, deren Arbeitnehmer in Österreich nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Auch bei im Ausland beauftragten Bauleistungen kann die Haftung schlagend werden, wenn für die dabei eingesetzten Dienstnehmer zwar keine Lohnsteuerpflicht in Österreich besteht, aber zB auf Grund der Weitergeltung der österreichischen Versicherungspflicht der Dienstgeberbeitrag zum FLAG zu entrichten ist.

4 Sämtliche Kinderbetreuungskosten für Ferienbetreuung absetzbar

Mit dem LStR-Wartungserlass 2011 wurde der Umfang der als außergewöhnliche Belastung absetzbaren Kinderbetreuungskosten ausgedehnt. Demnach sind **für Kinder bis zum 10. Lebensjahr** nicht nur die unmittelbaren Kosten für die Kinderbetreuung selbst, sondern **auch die Kosten für Verpflegung** und das Bastelgeld abzugsfähig. Erfreulich für die betroffenen Eltern ist auch, dass sämtliche Kosten anlässlich der **Ferienbetreuung** (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) steuerlich berücksichtigt werden, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt. Auch Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und

Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurs, Musikunterricht, Nachhilfeunterricht, Fußballtraining), können geltend gemacht werden. Zu beachten bleibt weiterhin, dass **maximal ein Betrag von 2.300 € je Kind und Jahr als außergewöhnliche Belastung** berücksichtigt werden kann. Das BMF hat zusätzlich in einer umfangreichen Information alles Wissenswerte zu diesem Thema zusammengefasst.

5 Firmenbuch

Bei Verletzung der Verpflichtung zur Einreichung des Jahresabschlusses drohen **Zwangsstrafen von 700 € bis zu 3.600 €**, die ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung an die Gesellschaft und deren Organe (zB Geschäftsführer) verhängt werden. Im Falle der mehrmaligen Verhängung können die Zwangsstrafen bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften bis zum Dreifachen, bei großen Gesellschaften sogar bis zum Sechsfachen angehoben werden.

6 Splitter

6.1 Neue Stundungs- und Aussetzungszinsen ab 13.7.2011

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Europäischen Zentralbank **steigt** der **Basiszinssatz** in Österreich **mit Wirkung ab 13.7.2011 von 0,28% auf 0,88%**. Der Zinssatz für Stundungszinsen liegt 4,5% Prozent, jener für Aussetzungszinsen 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Somit kosten **ab 13.7.2011 Stundungszinsen 5,38%** und **Aussetzungs-/Anspruchszinsen 2,88%**.

	ab 13.7.2011	13.5.09 - 12.7.11	11.3.09 - 12.5.09	21.01.09 -10.03.09	10.12.08- 20.01.09	12.11.08- 09.12.08
Stundungszinsen	5,38%	4,88%	5,38 %	5,88 %	6,38 %	7,13 %
Aussetzungs- / Anspruchszinsen	2,88%	2,38%	2,88 %	3,38 %	3,88 %	4,63 %

6.2 Neuerungen bei Preisausschreiben ab 1.9.2011

In der letzten Klienten-Info haben wir bereits darüber berichtet, dass mit dem AbgÄG 2011 bei **Preisausschreiben** eine Bagatellregelung von 500 € für die 5 %ige Glückspielabgabe eingeführt wird und die Abgabe nur mehr jährlich zu berechnen und abzuführen ist. Die Änderungen sind mit 1.9.2011 in Kraft getreten.

6.3 Beginn Anspruchverzinsung

Ab 1.10.2011 werden für **Nachzahlungen** bzw **Gutschriften** aus der **Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung 2010 Anspruchszinsen** (derzeit 2,88%) verrechnet. Wer für 2010 mit einer Steuernachzahlung rechnen muss, kann die Belastung durch Anspruchszinsen im Wege einer **freiwilligen Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung vermeiden. Anspruchszinsen unter 50 € werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Hinweis: Anspruchszinsen sind generell ertragsteuerlich neutral: Zinsenaufwendungen sind daher steuerlich nicht absetzbar, Zinsenerträge dafür steuerfrei.